



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

7. Jahrgang

Ausgabetag: 23. 02. 2005

Nr. 5

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung des Gutachterausschusses im Kreis Euskirchen über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen	2
2. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist für Donnerstag, 03.03.2005, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	3
3. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Weilerswist zur Durchführung von Bürgerentscheiden	4

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



**Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im
Kreis Euskirchen**

53879 Euskirchen, 16.02.2005

Bekanntmachung

über die Ermittlung von
Bodenrichtwerten für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen

Nach § 193 Abs. 3 des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23.03.2004 (GV NRW 2004 S. 146) wurden zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2005 für den Bereich des Kreises Euskirchen

Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen, sowie sonstige für den Grundstücksmarkt und für Wertermittlungen erforderliche Daten ermittelt und in Bodenrichtwertkarten eingetragen bzw. in den Grundstücksmarktbericht übernommen. Grundlage hierzu war die Kaufpreissammlung. Unterstützend wurden sonstige Daten sowie örtliche Ermittlungen herangezogen.

Bodenrichtwerte sind für lagetypische Grundstücke zu ermitteln, deren maßgebliche wertbestimmende Merkmale wie z. B. Entwicklungszustand, Erschließungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit sowie Zuschnitt hinreichend festgelegt sind (Richtwertgrundstück).

Die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen erforderlichen Daten erfolgte in der Zeit vom 10.02. - 15.02.2005.

Die Bodenrichtwertkarten und der Grundstücksmarktbericht werden in der Zeit vom 15. März 2005 bis einschließlich 15. April 2005 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen, 53879 Euskirchen, Jülicher Ring 32 (Kreishaus), Zimmer 109 und 110

während der Servicezeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Im Übrigen kann jeder während der Servicezeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Bodenrichtwertkarten und Grundstücksmarktbericht einsehen.

Der Vorsitzende

(Stolze)



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung

des Rates der Gemeinde Weilerswist;
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt.

Einladung 03/05

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am
Donnerstag, dem 03.03.2005, um 18:00 Uhr,
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil**
- TOP 1.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5.** Fortschreibung Nahverkehrsplan Euskirchen,
hier: Reaktion der KVE auf Stellungnahme der Gemeinde Weilerswist
V_51/2002 3. Ergänzung
- TOP 6.** Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 91
V_20/2005
- TOP 7.** Verkehrssituation L 194 in der Ortsdurchfahrt Groß-Vernich
V_6/2005 2. Ergänzung
- TOP 8.** 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 im Bereich Metternicher Straße/Nikolaus-A.-
Otto-Straße
Aufstellungsbeschluss mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
V_22/2005 (wird nachgereicht)
- TOP 9.** 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortslage Weilerswist
(Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel)
- Aufstellungsbeschluss mit Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
V_18/2005
- TOP 10.** 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (Gewerbegebiet an der Bonner Straße)

- Planunterlagen für die frühzeitige Beteiligung
V_10/2004 5. Ergänzung
- TOP 11.** 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 neu (Sondergebiet für großflächigen
Einzelhandel)
- Aufstellungsbeschluss mit Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
V_17/2005

- TOP 12.** Bebauungsplan 69 b - Vorstellung des Entwurfs „Autohof“
Aufstellungsbeschluss mit Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens
V_19/2005
- TOP 13.** Tagebau Dobschleider Hof der Quarzwerke Bonn GmbH & Co. KG;
Antrag auf Verlängerung des Hauptbetriebsplans für den Quarzkiestagebau
Dobschleider Hof und Antrag auf Zulassung einer Ergänzung.
V_21/2005 (wird nachgereicht)
- TOP 14.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 15.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 16.** Beschlusskontrolle
- TOP 17.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 18.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Gerhard-Josef Brühl
Ausschussvorsitzender

Satzung der Gemeinde Weilerswist zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 17.02.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Weilerswist (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- 1) Der Bürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Stimmbezirk ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Weilerswist. Das Abstimmungslokal ist das Rathaus, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Inhaber eines Stimmscheins können im Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung des Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt,

7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Abstimmungszeitraum des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt;
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Weilerswist zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen das Wahllokal für die Stimmabgabe geöffnet ist und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext der Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja„ und „nein„ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungs-
vorstand; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt
werden. Sind im Stimmbezirk mindesten 50 Stimmbriefe eingegangen, kann der
Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat,
wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt,
aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den
Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des
Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der
Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der
gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem
Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen
beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei
Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 567),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV NRW, S. 509) finden entsprechende
Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weilerswist, den 17. Februar 2005
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>